

Beitritt zur Vereinbarung

gemäß Art. 26 Abs.1. S.1. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Zwischen

1. KUMAVISION AG, Oberfischbach 3, D-88677 Markdorf, Partei 1
2. KUMAVISION AG Schweiz, Stettbachstraße 8, CH-8600 Dübendorf, Partei 2
3. KUMAVISION AG Österreich, Millenium Park 4, AT-6890 Lustenau, Partei 3
4. KUMAVISION Business Solutions GmbH, Oberfischbach 3, D-88677 Markdorf, Partei 4

Und

5. KUMAVISION DMS GmbH, Oberfischbach 3, D-88677 Markdorf, Partei 5

Vorbemerkung

Die Parteien 1 – 4 haben am 24.10.2022/27.10.2022/01.11.2022 eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs.1. S.1. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geschlossen. Die Vereinbarung ist diesem Vertrag beigefügt. Der Partei 5 sind der Inhalt der Vereinbarung sowie die sich aus der Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten bekannt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien 1- 5 folgendes:

1. Die Parteien 1 – 4 und die Partei 5 vereinbaren hiermit, dass die Partei 5 der Vereinbarung vom 24.10.2022/27.10.2022/01.11.2022 ab sofort beitrifft.
2. Die Anlage zu Ziffer 5 der Vereinbarung vom 24.10.2022/27.10.2022/01.11.2022 wird um die Wirkbereiche der Partei 5 ergänzt und dieser Vereinbarung beigefügt. Die übrigen Zuordnungen der Parteien 1 – 4 gelten unverändert fort.
3. Im Übrigen werden die Regelungen aus der Vereinbarung vom 24.10.2022/27.10.2022/01.11.2022 durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Ort, Datum

DocuSigned by:
Kay von Wilcken
E726EB31C8E0451...

DocuSigned by:
Matthias Sartor
7ECCBF6D6B1F462...

KUMAVISION AG, Partei 1

Ort, Datum

DocuSigned by:
Walter Hoffmann
3BA28EF2FE2244E...

DocuSigned by:
Kay von Wilcken
E726EB31C8E0451...

KUMAVISION AG Schweiz, Partei 2

Ort, Datum

DocuSigned by:
Helmut Rabanser
6160A353F9A64A0...

DocuSigned by:
Oliver Hoffmann
6147BFB2C206482...

KUMAVISION GmbH Österreich, Partei 3

Ort, Datum

DocuSigned by:
H. Schmid
33E16852A195414...

DocuSigned by:
Gerd Kuchelmeister
F75C5A411E48422...

KUMAVISION Business Solutions GmbH, Partei 4

Ort, Datum

DocuSigned by:
Michael Schaur
390CBC33A3BD4D7...

DocuSigned by:
Kay von Wilcken
E234BEB6AFCE4A6...

KUMAVISION DMS GmbH, Partei 5

Anlage: Verantwortlichkeitszuweisungen ergänzt um KUMAVISION DMS GmbH

Datenverarbeitungsbereiche	KUMAVISION AG DE Wirkbereich: überregional, uneingeschränkt	KUMAVISION AG CH Regionaler Wirkbereich*: CH	KUMAVISION GmbH AT Regionaler Wirkbereich: AT	KUMAVISION Business Solutions GmbH Wirkbereich**: CRM Kunden	KUMAVISION DMS GmbH Wirkbereich**: DMS Kunden
Forschung und Produktentwicklung	X				
Public Relations/ Marketing und Leadgeneration (inkl. Website, Social Media und Online-Services)	X				
Vertrieb	X	X	X	durch KUMAVISION AG DE	X
Werk-) Lieferung und Services (Ausnahme: Cloud-Services), Projektarbeit/ Projektunterstützung	X	X	X	X	X
Cloud Services (Infrastruktur und Dienstleistung)	X				
Shared Service Bereich der allgemeinen und besonderen Verwaltungsaufgaben, d.h. Technik, Infrastruktur (TK/ IT), HR (Personalverwaltung), Einkauf (Lieferungen/ Leistungen Dritter / Lizenzmanagement) Lohn- / Gehaltsbuchhaltung Finanzbuchhaltung	X				

*Die Verantwortlichkeit ist regional begrenzt. ** Die Verantwortlichkeit ist inhaltlich eingeschränkt.

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen

1. KUMAVISION AG, Oberfischbach 3, D-88677 Markdorf: Partei 1
2. KUMAVISION AG Schweiz, Stettbachstrasse 8, CH-8600 Dübendorf: Partei 2
3. KUMAVISION GmbH Österreich, Millennium Park 4, AT-6890 Lustenau: Partei 3
4. KUMAVISION Business Solutions GmbH, Oberfischbach 3, D-88677 Markdorf: Partei 4

§ 1

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.
- (2) Bei der *Zusammenarbeit der Parteien innerhalb der KUMAVISION-Gruppe, deren Mitgliedsunternehmen die Parteien sind*, werden personenbezogene Daten nach Maßgabe, der in **Anlage** der beigefügten Tabelle der Verantwortungsbereiche verarbeitet.

Die Parteien legen dabei *ergänzend* zu den Verantwortungsbereichen im Sinne von **Anlage 1 Wirkungsbereiche** fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO).

Hierbei kann die Datenverarbeitung ausschließlich jeweils eigenverantwortlich innerhalb der jeweiligen Wirkungsbereiche (d.h. regional oder bezogen auf einen bestimmten Kundenstamm) der Parteien erfolgen.

Zur weiteren Erläuterung der **Anlage 1** wird klargestellt, dass

- im Rahmen der *gemeinsamen* Verantwortlichkeit Partei 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten überregional und inhaltlich uneingeschränkt zuständig ist;
 - für Bereiche, bei denen *keine* gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in einem sicheren Drittland stattfindet. Sichere Drittländer sind solche, denen die Europäische Kommission per Angemessenheitsbeschluss ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt hat. Dort gewährleisten die nationalen Gesetze einen Schutz von personenbezogenen Daten, welcher mit dem des EU-Rechts vergleichbar ist. Zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DS-GVO gehören zu den sicheren Drittstaaten: Andorra, Argentinien, Kanada (nur kommerzielle Organisationen), Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, Japan und die USA (wenn der Empfänger dem Privacy Shield angehört). In diese ist die Datenübermittlung daher ausdrücklich gestattet. Jede Verlagerung darüber hinaus muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- (4) Soweit die Parteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die konzernweite Nutzung, Verteilung und Bündelung von IT-Systemen, Diensten, Informationen und Daten im Rahmen einer vernetzten Kooperation und über zum Teil wechselseitig zur Verfügung gestellte bzw. gemeinsam genutzte IT-Systeme und Geschäftsprozesse, wozu die Verantwortlichen gemeinsam Verarbeitungen durchführen.
- (2) Partei 1 ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in ihren Bereichen laut **Anlage** zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artt. 6 Abs. 1 lit. f, 4 Nr. 19 DS-GVO i.V.m. EG 37, 48 ist, sind die Datenarten/-kategorien:
- Mitarbeiter-Personenstammdaten und Daten der Personalverwaltung

- Kommunikationsdaten (insbes. Kontakt-, Adress-, Accountdaten)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten
- Sonstige Daten im Zusammenhang mit Geschäftstransaktionen und Geschäftsbeziehungen (z.B. Auftragsdetails, Auftrags-/ Rechnungs-/ Lieferscheinnummer, Beratungsprotokolle, Kommunikationsverlauf und vergleichbare Daten)
- Bonitätsdaten inkl. Scoring, d.h. Daten zur Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos
- Daten zur Kunden-/ Lieferantenhistorie
- Daten zum Ort der Leistung/ des Leistungsempfangs nebst Leistungsbeteiligten
- Daten über die Nutzung angebotener Telemedien (z.B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, IP-Adressen, Apps oder Newsletter; angeklickte Seiten/ Links bzw. Webseiten-Einträge, E-Mail-Protokoll (Kommunikationspartner, Uhrzeit) und vergleichbare Daten)
- Daten aus öffentlich verfügbaren Quellen/ Informationsdatenbanken (z.B. Firmenbuch-/ Handelsregisternummer, Vertretungsverhältnisse)
- Daten im Zusammenhang mit relevanten behördlichen oder gerichtlichen Verfahren und anderen Rechtsstreitigkeiten

Der **Kreis der Betroffenen** definiert sich hierbei wie folgt:

- Kunden/ Auftraggeber
- Kunden des Auftraggebers
- Interessenten/Werbekontakte
- Beschäftigte, Entliehene
- Lieferanten
- Handelsvertreter, freie Mitarbeiter
- Ansprechpartner
- Beschäftigte von Fremdfirmen
- Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(3) Die Parteien 2 - 4 sind im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in ihren Bereichen laut Anlage 1 zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artt. 6 Abs. 1 lit. f, 4 Nr. 19 DS-GVO i.V.m. EG 37, 48 ist, sind die Datenarten/-kategorien:

- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten

- Sonstige Daten im Zusammenhang mit Geschäftstransaktionen und Geschäftsbeziehungen (z.B. Auftragsdetails, Auftrags-/ Rechnungs-/ Lieferscheinnummer, Beratungsprotokolle, Kommunikationsverlauf und vergleichbare Daten)
- Bonitätsdaten inkl. Scoring, d.h. Daten zur Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos
- Daten zur Kunden-/ Lieferantenhistorie
- Daten zum Ort der Leistung/ des Leistungsempfangs nebst Leistungsbeteiligten

Der **Kreis der Betroffenen** definiert sich hierbei wie folgt:

- Kunden/ Auftraggeber
- Kunden des Auftraggebers
- Interessenten/ Werbekontakte
- Beschäftigte, Entliehene
- Lieferanten
- Handelsvertreter, freie Mitarbeiter
- Ansprechpartner
- Beschäftigte von Fremdfirmen
- Behörden und sonstige öffentliche Stellen

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

§ 5

(1) Die Parteien verpflichten sich, jede in ihrem Wirkungsbereich laut **Anlage**, den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden sich auf Inhalt und Formulierung dieser Informationen verständigen.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass

- Partei 1 die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Wirkungsbereichen, die nicht einer anderen Partei in dieser Vereinbarung explizit zugewiesen sind;
- die Parteien 2 – 4 in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen laut **Anlage** die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jeweils bereitstellen.

(3) Die Parteien werden die nach Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen, sofern und soweit sie deckungsgleich sind oder in transparenter, leicht verständlicher Form nach Partei und Verantwortlichkeit aufgeteilt sind, *online* – und damit im Wirkungsbereich von Partei 1 - in einer leicht und jederzeit erreichbaren Form veröffentlichen.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber sämtlichen Parteien geltend machen.

§ 7

- (1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die im Innenverhältnis zuständige Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die im Innenverhältnis zuständige oder rechtlich insofern verpflichtete Partei hat ein Protokoll über die Löschung bzw. Vernichtung der Daten zu erstellen und den anderen Parteien zur Verfügung zu stellen; sie kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 8

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 9

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur

Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO). Die Parteien werden sich auf Inhalt und Formulierung dieser Informationen verständigen.

- (2) Die Zurverfügungstellung an die betroffenen Personen kann online – und damit im Wirkungsbereich von Partei 1 – in einer leicht und jederzeit erreichbaren Form erfolgen.
- (3) Im Übrigen wird die Zurverfügungstellung im Zweifel von der Partei durchgeführt, in deren Wirkungsbereich der Betrieb und/ oder die Eröffnung der Schnittstelle zu den betroffenen Personen geleistet wird (vgl. **Anlage**).

§ 10

Jeder Partei obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 11

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei für ihren Wirkungsbereich entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen erstellt und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 13

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkungsbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf den ERP- und CRM-Systemen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14

- (1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Parteien vor Abschluss des Vertrages einzuholen.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Parteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 16

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- (2) Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- (3) Die Parteien benennen jeweils einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommende Fragen.

§ 17

Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

§ 18

- (1) Die Parteien behalten sich das Recht zu einer jederzeitigen Änderung und/ oder Aktualisierung dieser Vereinbarungsregelungen vor. Eine solche Aktualisierung kann insbesondere durch geänderte rechtliche Anforderungen, durch maßgebliche Änderungen in der Konzernstruktur oder durch Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden geboten sein.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie für Nebenabreden jeder Art ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DS-GVO am besten gerecht wird.

Ort, Datum

DocuSigned by:
Kay von Witzken
E726EB31C8E0451...

DocuSigned by:
ppa Effendroch
F4BA41974AC34DF...

KUMAVISION AG, Partei 1

Ort, Datum

DocuSigned by:
Kay von Witzken
E726EB31C8E0451...

DocuSigned by:
Walter Hoffmann
8BA28EF2FE2244E...

KUMAVISION AG Schweiz, Partei 2

Ort, Datum

DocuSigned by:
Helmut Rabanser
0BFB1F188ABC4B0...

DocuSigned by:
Oliver Hoffmann
6147BFB2C206482...

KUMAVISION GmbH Österreich, Partei 3

Ort, Datum

DocuSigned by:
H. Schmid
33E16852A195414...

DocuSigned by:
Gerd Kuchelmeister
F75C5A411E48422...

KUMAVISION Business Solutions GmbH,
Partei 4

Anlage:

Tabellarische Darstellung der Verantwortlichkeitsbereiche

Anlage: Verantwortlichkeitszuweisungen

Datenverarbeitungsbereiche	KUMAVISION AG DE Wirkbereich: überregional, uneingeschränkt	KUMAVISION AG CH Regionaler Wirkbereich*: CH	KUMAVISION GmbH AT Regionaler Wirkbereich: AT	KUMAVISION Business Solutions GmbH Wirkbereich**: CRM Kunden
Forschung und Produktentwicklung	X			
Public Relations/ Marketing und Leadgeneration (inkl. Website, Social Media und Online-Services)	X			
Vertrieb	X	X	X	durch KUMAVISION AG DE
Werk-) Lieferung und Services (Ausnahme: Cloud-Services), Projektarbeit/ Projektunterstützung	X	X	X	X
Cloud Services (Infrastruktur und Dienstleistung)	X			
Shared Service Bereich der allgemeinen und besonderen Verwaltungsaufgaben, d.h. Technik, Infrastruktur (TK/ IT), HR (Personalverwaltung), Einkauf (Lieferungen/ Leistungen Dritter / Lizenzmanagement) Lohn- / Gehaltsbuchhaltung Finanzbuchhaltung	X			

*Die Verantwortlichkeit ist regional begrenzt. ** Die Verantwortlichkeit ist inhaltlich eingeschränkt.